

Vorlagennummer: Mi 009/26
Vorlageart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01/2007 „Standorterweiterung Verbrauchermarkt“ der Stadt Mirow

- Abwägungsbeschluss

Datum: 21.01.2026
Federführung: Sachgebiet Bauen und Objektverwaltung

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Mirow beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung wird entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (Anlage 1) beschlossen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde keine Stellungnahme abgegeben.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.

Finanzielle Auswirkungen

Produkt / Sachkonto	Haushaltsjahr	Soll	Ist
	2026		
Bemerkungen:			

Begründung

Die Stadtvertretung der Stadt Mirow hat am 29.07.2025 den Entwurf und die Veröffentlichung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01/2007 „Standorterweiterung Verbrauchermarkt“ beschlossen.

Die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden den gesetzlichen Bestimmungen des Baugesetzbuches entsprechend durchgeführt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Der Inhalt der im Ergebnis der Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen ist in der als Anlage 1 beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft. Sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle behandelt werden.

Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die Mitteilung bzw. Einsichtnahme soll spätestens nach Inkrafttreten des Bebauungsplans erfolgen bzw. ermöglicht werden. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Plans mit einer Stellungnahme der Stadt vorzulegen.

Beratungsfolge

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau, Planung, Wirtschaft und Landwirtschaft (Vorberatung)	24.02.2026	Ö
Haupt- und Finanzausschuss (Anhörung)	10.03.2026	N
Stadtvertretung Mirow (Entscheidung)	24.03.2026	Ö

Anlage/n

1 - Mi 009 26 Abwägungstabelle (öffentlich)

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
1.	Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Str. 121 17033 Neubrandenburg	26.09.2025	Die eingereichten Unterlagen werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LPIG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011. Darüber hinaus wurde der Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte zu Windenergiegebieten vom 18.09.2025 zur Bewertung herangezogen. Folgende Unterlagen haben vorgelegen: – Bebauungsplan 01/2007, Entwurf Stand Juni 2025 – Begründung zur 1. Änderung des B-Plans Nr. 01/2007, Entwurf Stand Juni 2025 Die Stadt Mirow hat die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01/2007 „Standorterweiterung Verbrauchermarkt“ im beschleunigten Innenentwicklungsverfahren gem. § 13 BauGB beschlossen. Mit der Planänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die zulässige Verkaufsfläche von insgesamt 2.130 m² auf 2.600 m² anzuheben. Diese Fläche teilt sich auf die beiden bereits ansässigen Nahversorger ALDI (aktuell 1.100 m² VKF) und EDEKA (aktuell 1.034 m² VKF) auf. Ziel ist es, den EDEKA-Standort auf 1.445 m² Verkaufsfläche zu erweitern und damit an aktuelle marktübliche Standards anzupassen. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01/2007 „Standorterweiterung Verbrauchermarkt“ der Stadt Mirow steht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen.	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Vereinbarkeit der vorliegenden Planung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung wird zur Kenntnis genommen.
2.	Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Bauamt/ Kreisplanung Bauleitplanung Zum Amtsbrink 2 17192 Waren/Müritz	22.10.2025	Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/2007 "Standorterweiterung Verbrauchermarkt" der Stadt Mirow hier: Stellungnahme des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB Die Stadtvertretung der Stadt Mirow hat die Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/2007 „Standorterweiterung Verbrauchermarkt“ beschlossen. Der hierzu erarbeitete Entwurf wurde gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist der Landkreis hierzu entsprechend zu Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	

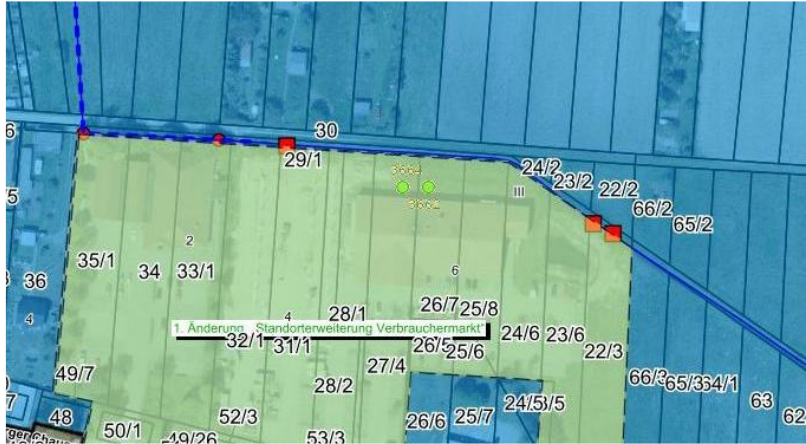
lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Zu dem mir vorliegenden Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/2007 "Standorterweiterung Verbrauchermarkt" der Stadt Mirow, bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Text und der Begründung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: I. Allgemeines/ Grundsätzliches 1. Die Stadt Mirow hat bereits für den Einzelhandelsstandort nördlich der 'Wesenberger Chaussee' eine verbindliche Bauleitplanung beschlossen. Diese Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1/2007 „Standorterweiterung Verbrauchermarkt“ hat mit Ablauf des 20. November 2010 Rechtskraft erlangt. Änderungsanlass ist nunmehr die Verkaufsflächenerweiterung des ansässigen EDEKA-Marktes um 410m² auf 1.445m². Somit soll die gesamt zulässige Verkaufsfläche im Bebauungsplan von 2.130m² auf insgesamt 2.600m² geändert werden. Mit der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/2007 "Standorterweiterung Verbrauchermarkt" der Stadt Mirow sollen hierfür planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden. Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 2,75 ha. 2. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB). Eine landesplanerische Stellungnahme vom 26. September 2025 liegt dem Landkreis vor. Da-nach steht der o.g. Bebauungsplan der Stadt Mirow den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen. 3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Von dem Grundsatz des Entwicklungsgebotes kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gegebenenfalls abgewichen werden (§ 8 Abs. 2 – 4 BauGB). In der für den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes relevanten 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Mirow, welche mit Ablauf des 23. Oktober 2010 wird ein Sonstiges Sondergebiet 'Nahversorgungszentrum' ausgewiesen. Insofern entspricht der o.g. Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot des § 8 BauGB. 4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zum Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/2007 "Standorterweiterung Verbrauchermarkt" der Stadt Mirow auf folgende grundsätzliche Aspekte aufmerksam machen.	Zu: I. Allgemeines/ Grundsätzliches Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ifd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			4.1. Im Hinblick auf die Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung (hier: Höhe der baulichen Anlagen) wird zum einen eine maximale Geschossigkeit festgesetzt. Zum anderen wird mit der Festsetzung 1.1.6 die Oberkante Erdgeschossfertigfußboden (OKFF) mit höchstens 68,50m über NHN (Normalhöhennull) bestimmt. Auf welches Höhensystem sich dabei bezogen wird, ist dieser Festsetzung nicht zu entnehmen. Hier bedarf es zur eindeutigen Bestimmtheit dieser städtebaulichen Festsetzung noch einer Ergänzung dahingehend. 4.2. Im Sinne der Barrierefreiheit bitte ich um Beachtung der Anforderungen an die Barrierefreiheit für Straßen, Wege, Plätze und andere öffentlich zugängliche Bereiche nach DIN 18040-3. Dies dient der Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen. II. Anmerkungen und Hinweise 1. Aus wasserrechtlicher Sicht ergeht zu vorliegendem Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung folgende Stellungnahme. Grundwasser-/ Trinkwasserschutz Der Standort befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Mirow, welche am 09.08.2016 neu festgesetzt wurde (WSGVO Mirow, GVOBl. M-V 2016, S. 759). Dies ist weder im Bebauungsplan, noch in der Begründung zur 1. Änderung vermerkt. Bauleitpläne müssen die Belange der Wasserwirtschaft in der Satzung berücksichtigen. Die für das Wasserschutzgebiet festgelegten Verbote und Nutzungsbeschränkungen sind einzuhalten. Die Satzung muss daher die Belange des Trinkwasserschutzes berücksichtigen und die nachfolgenden Forderungen in die Begründung zur Satzung aufnehmen. In der Trinkwasserschutzzone III sind – Versickerung oder Verrieselung von Niederschlagswasser gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WHG (Pkt 3.7) verboten, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser großflächig über die belebte Bodenzone, – die Errichtung und Erweiterung von Baustelleneinrichtungen nur unter Beachtung der im Folgenden genannten Auflagen erlaubt,	Zu: I. 4.1. Die im Bebauungsplan angegebenen Höhenangaben werden durch den Bezug auf ein Höhensystem ergänzt. Zu: I. 4.2. Zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen werden zweckmäßig in der nachfolgenden Ausführungsplanung gesichert. Aufnahme eines Hinweises in der /Begründung: „Bei Planung und Bau der öffentlichen Verkehrs- und Aufenthaltsflächen sind die Anforderungen der Barrierefreiheit nach DIN 18040-3 zu berücksichtigen.“ Zu: II. 1. Grundwasser-/ Trinkwasserschutz Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Gebiet in der Trinkwasserschutzzone III befindet. Die aufgeführten Forderungen werden in der Begründung unter dem Kapitel 8 redaktionell mit aufgenommen. Zusätzlich wird in der Planzeichnung ein Hinweis eingefügt, der sich auf die detaillierten Ausführungen in der Begründung bezieht und auf das Vorhandensein des Trinkwasserschutzgebietes aufmerksam macht.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			– die Errichtung baulicher Anlagen verboten, ausgenommen Einrichtungen mit ordnungs-gemäßer Abwasserentsorgung und Einrichtungen, die einer solchen nicht bedürfen. Die Grundwassergeschütztheit am Baustandort ist aufgrund wechselhafter Deckschichten sowie einem geringen Flurabstand von 2-5 m und daher geringen Verweilzeiten in der Grundwasser-überdeckung sowie eines bereits bestehenden anthropogenen Einflusses gering. Dies wurde bereits in der ursprünglichen Begründung beschrieben und verdeutlicht die Notwendigkeit der folgenden Auflagen zum Schutze des Allgemeingutes Grundwasser. Die Lage im Trinkwasserschutzgebiet ist sowohl im Bebauungsplan als auch in der Begründung entsprechend zu ergänzen und ersichtlich zu machen. Folgende Anforderungen sind des Weiteren zu beachten und entsprechend in die Begründung mit aufzunehmen: Das Bauvorhaben ist an die öffentliche Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung anzu-schließen. Der Anschluss und die Anschlussbedingungen sind mit dem Ver- und Entsorgungsträger zu vereinbaren, die Ausführung ist im Einvernehmen mit der Stadt Mirow vorzunehmen. Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, die entsprechend den Anforderungen des DWA A 142 errichtet und betrieben werden. Das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist entweder der zentralen Regenentwässerung zuzuführen (in Abstimmung mit dem Entsorger) oder ortsnahe (auf dem Grundstück) schadlos und ohne Beeinträchtigung Dritter über die belebte Bodenzone zu versickern, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentliche noch wasser-wirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG). Bedingung ist, dass dies die Abwassersatzung oder Bodenverhältnisse zulassen. Der Baugrund ist hinsichtlich seiner Versickerungsfähigkeit zu untersuchen. Die ordnungsgemäße Niederschlagswasserentsorgung mittels Versickerung auf dem eigenen Grundstück ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier DWA Regelwerk 138a, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Es muss die ständige Funktionsfähigkeit gewährleistet werden. Innerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes ist die Versickerung von Niederschlagswasser erlaubnispflichtig. Die Vorgaben der Richtlinien für den Straßenbau in Wasserschutzgebieten (RiStWag) sind zu beachten. Danach sind	Bei dem Bauvorhaben handelt es sich lediglich um einen Anbau an den bestehenden Markt, die bestehende Infrastruktur für Ver- und Entsorgung wird weiter genutzt. Die Anforderungen werden in die Begründung unter Kap. 8 mit aufgenommen.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Verkehrsflächen dicht herzustellen. Als dichte Flächen gelten bituminöse Decken nach ZTV Asphalt-StB (FGSV 2007/2013), die im Heißeinbau hergestellt werden, oder Oberbauten nach ZTV Beton-StB (FGSV 2007). Bei der Verwendung von Bitumen (Asphaltstraßen oder -plätze) dürfen als Haftkleber nur phenol-freie und in Wasserschutzgebieten zugelassene Produkte verwendet werden. Stellflächen aus Verbundsteinen können als dicht bewertet werden, wenn das Pflaster „knirsch“ verlegt wird, gut eingeschlämmt ist und nach strenger Untergrundprüfung auf ordentlich verdichtetem Unterbau aufliegt. Die Dichtheit ist nicht gewährleistet bei der Verwendung von Schotter, Sickersteinen, Fugenpflaster oder Rasengittersteinen. Die Notwendigkeit und der Umfang der Niederschlagsbehandlung von Verkehrsflächen in der Trinkwasserschutzzone III sind gemäß technischer Regelwerke DWA M 153, DWA A 138 bzw. A 102 zu prüfen und zu planen. Ist die Auf- oder Einbringung von Materialien auf oder in den Boden sowie unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht erforderlich, so sind §§ 6 – 8 BBodSchV einzuhalten. Bei Auffüllungen bzw. Wiederherstellung der Bodenauflage sind Belange des Bodenschutzes (BBSchG) zu beachten. Im Geltungsbereich der BBodSchV können grundsätzlich nur die mineralischen Ersatzbaustoffe: Bodenmaterial (BM) und Baggergut (BG) verwendet werden. Für die Auf- oder Einbringung von Materialien auf oder in den Boden sowie unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind §§ 6 – 8 BBodSchV einzuhalten. Die in der Bundesbodenschutzverordnung nach § 6 Abs. 7 BBodSchV geforderten Dokumente sind vor dem Auf- und Einbringen der Materialien auf oder in den Boden auf Verlangen der Wasserbehörde vorzulegen. Es sind nachweislich in einem Wasserschutzgebiet unbedenkliche Baumaterialien oder Zusatz-/ Hilfsstoffe zu verwenden. Die Eignung des für den Bau geplanten Materialeinsatzes in einem Trinkwasserschutzgebiet ist nachzuweisen. Gemäß ErsatzbaustoffV sind die Einsatzmöglichkeiten von mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken in Wasserschutzgebieten auf günstige Eigenschaften der Grundwasserdeckschichten (Sand oder Lehm/Schluff/Ton, grundwasserfreie Sickerstrecke > 1m, zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 m) beschränkt. Der Abstand von der Unterkante des einzubauenden mineralischen	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Ersatzbaustoffs zum zu erwartenden höchsten Grundwasserstand muss also mindestens 1,5 m betragen. Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen oder Gemischen in technische Bauwerke innerhalb der verschiedenen Zonen der Wasserschutzgebiete ist in den aufgeführten Einbauweisen der Anlagen 2 und 3 ErsatzbaustoffV sowie in § 19 Abs. 6 ErsatzbaustoffV geregelt. Die in der Ersatzbaustoffverordnung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 für mineralische Ersatzbaustoffe und nach § 17 Abs. 3 für nicht aufbereitetes Bodenmaterial und nicht aufbereitetes Baggergut geforderten Dokumente sind vor dem Auf- und Einbringen der Materialien auf oder in den Boden der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen. Bau und Betrieb unterirdischer Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln sind verboten. Bei der Baustelleneinrichtung in der Wasserschutzzone III ist darauf zu achten, dass mit Treibstoffen und anderen wassergefährdenden Stoffen nur so umgegangen wird, dass eine Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers ausgeschlossen wird. Einwandige Lagerbehälter müssen in einem flüssigkeitsdichten und ausreichend großen Auffangraum und gegen Niederschlag geschützt stehen. Abfüll- bzw. Betankungsvorgänge sind auf flüssigkeitsdichten und medienbeständigen Wannen oder über ausgelegten Dichtungsbahnen auszuführen, damit Treibstoffe, Öle und dergleichen, die verschüttet werden, nicht in den Untergrund eindringen können. Bei der Betankung von Maschinen und Geräten ist entsprechend zu verfahren. Kraft- und Schmierstoffe sowie wassergefährdende Stoffe jeglicher Art dürfen nur in einem überdachten Bereich in geeigneten Auffangwannen gelagert werden. Sämtliche Geräte, die eingesetzt werden, müssen in einen nicht ölverschmutzten Zustand sein. Bewegliche Maschinen sind bei Nichteinsatz bzw. Schichtende auf befestigten, gegen Versickerung geschützten Flächen abzustellen. Nichtfahrbare Geräte wie Rüttelplatten, Stampfer etc. sind bei Nichteinsatz auf dichte Folien oder Blechwannen zu stellen und abzudecken, so dass ein Versickern von Öl und Kraftstoff verhindert wird. Bei allen Baumaßnahmen dürfen auf der Baustelle Abfälle zur Beseitigung, Straßenaufbruch, Bauschutt usw. nur in Schuttcontainern oder sonstigen geeigneten Behältnissen gelagert werden. Die Container sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Problemabfälle müssen vom übrigen Abfall getrennt gehalten und entsorgt werden.	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			<u>Hinweise:</u> Bohrungen, Errichten von Brunnen sowie Errichten und der Betrieb von Grundwasserwärme-pumpen, Erdwärmesonden und -kollektoren sind verboten. Einzelfallgenehmigungen sind möglich bei entsprechenden hydrogeologischen Gegebenheiten, die eine Wassergefährdung ausschließen. Ausnahmen können gem. § 52 Abs. 1 WHG auf Antrag bei dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde zugelassen werden. Entsprechende Anträge sind bereits mit den Bauantragsunterlagen einzureichen. <u>Oberflächengewässer</u> Das o.g. Plangebiet wird von einem verrohrten Gewässer begrenzt. Der unterhaltungspflichtige Wasser- und Bodenverband (WBV) „Obere Havel/ Obere Tollense“ ist zwingend an der Planung zu beteiligen, da Unterhaltungsabstände einzuhalten sind. Die Stellungnahme des WBV ist mit der nächsten Beteiligung vorzulegen! Die Auflagen und Hinweise des WBV sind zwingend in die Begründung zu übernehmen!  2. Aus naturschutzrechtlicher sowie –fachlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die 1. Änderung des B-Planes Nr. 1/2007 „Standorterweiterung Verbrauchermarkt“ der Stadt Mirow. Eingriffe außerhalb der Baugrenzen sind nicht vorgesehen. Vorsorglich darauf aufmerksam gemacht wird, dass alle grünordnerischen Festsetzungen im bisherigen und vollen Umfang bestehen bleiben und umzusetzen sind.	Zu: II. 1. Oberflächengewässer Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Da es sich bei dem Verfahren um ein beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB handelt, ist nur eine Beteiligung vorgesehen. Der WBV hat seine Stellungnahme zum hier vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans abgegeben. Dieser hat keine Einwände gegen die Änderung des Bebauungsplans. Die Stellungnahme des WBV wurde am 06.11 dem Landkreis zugesandt. Zu: II. 2: Untere Naturschutzbehörde Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			3. Das Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz teilt mit, dass sich das Plangebiet laut den digitalen Unterlagen nicht in einem Kampfmittelbelasteten Gebiet befindet. Sollten bei Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle, sowie in der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises die Löschwasserversorgung in Form des Grundschutzes nach DVGW Arbeitsblatt W 405, Fassung Februar 2008 sicherzustellen hat. Dies kann durch das Trinkwassernetz (Hydranten) erfolgen, ist jedoch im Vorfeld über den örtlichen Wasserversorger nachzuweisen. Alternativ ist die Errichtung geeigneter Löschwassereinrichtungen (Bsp. Löschteich, Zisterne, Löschbrunnen etc.) möglich. Weiterhin sind die erforderliche Feuerwehr-Flächen auf den antragsgegenständlichen Flurstücken unter Zugrundelegung der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Fassung August 2006 herzustellen und zu kennzeichnen. Dabei sind insbesondere die Kurvenradien im Bereich der Zufahrten, die Mindestabmessungen der Flächen und deren Anordnung sowie die Tragfähigkeit (Befestigung) zu beachten. 4. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht wird vorsorglich auf die Einhaltung der Abstandsflächen (§ 6 LBauO M-V) aufmerksam gemacht. 5. Aus immissionsschutz- und bodenschutzrechtlicher Sicht sowie von Seiten des Gesundheitsamtes gibt es keine weiteren Anmerkungen oder Hinweise zu o.g. Bebauungsplan der Stadt Mirow. III. Sonstiges <u>Planzeichnung und Textliche Festsetzungen</u> ▪ Grundsätzlich sind alle Planzeichen, die verwendet werden, auch zu erklären. Auf das SO 'E' mache ich in diesem Zusammenhang aufmerksam. Dieses ist aus sich heraus nicht erklärbar; eine Erklärung selbst fehlt. Insofern besteht Klärungsbedarf. ▪ In den textlichen Festsetzungen 1.1.3 und 1.1.4 wird Bezug zu Flächen mit den Bezeichnungen „N1“ und „N2“ genommen. Bezüglich „N1“ stellt sich hier die Frage, ob durch die Knödelinie auch die Fläche „N1“ hiermit begrenzt wird. Zumindest	Zu: II. 3: Brand und Katastrophenschutz Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Abwägungsbedarf. Zu: II. 4. Bauordnung Zur Kenntnis genommen. Kein Abwägungsbedarf. Zu: II.5. Immissionsschutz Zur Kenntnis genommen. Kein Abwägungsbedarf. Zu: III. Sonstiges, Planzeichnung und textliche Festsetzungen Das Planzeichen SO E wurde fälschlicherweise eingetragen. Die Zweckbestimmung des Sondergebietes trägt nur den Zusatz N für Nahversorgung. Es wird korrigiert. Das Gebiet N1 wird durch die Baugrenze begrenzt. Die Knödelinie grenzt das unterschiedliche Maß der baulichen Nutzung innerhalb N1 ab. Zur Klarheit wird die

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			dann müsste die Fläche östlich der Knödellinie entsprechend auch bezeichnet werden. - In der Festsetzung 1.2.3 wird das Anpflanzgebot auf das Flurstück 22/3 begrenzt. Dieses befindet sich aber nicht in der Flur 12 der Gemarkung Mirow, sondern in der Flur 10 der Gemarkung Mirow. - Laut Festsetzung 1.3.6 soll die Werbung über einen Aufsteller mit Standort gemäß der Planzeichnung erfolgen. - Dieser Standort ist der vorliegenden Planzeichnung nicht zu entnehmen. Entsprechend bedarf es hier einer Ergänzung bzw. Klarstellung. - Bezugnehmen auf das Planzeichen für die Einfahrten gehe ich davon aus, dass hier auch die Ausfahrten aus dem Plangebiet erfolgen. Das Planzeichen sowie die Planzeichenerklärung sollten diesbezüglich noch ergänzt werden.	Bezeichnung N1 auch östlich der Knödellinie eingetragen. Die Flurangaben in der Festsetzung 1.2.3 wird korrigiert und in Flur 10 benannt. Ein Vermerk in der Planzeichnung über die Lage des Werbeaufstellers wird eingefügt. Das Plansymbol stellt sowohl Einfahrt, wie auch ausfahrt dar. Eine schriftliche Ergänzung in der Planzeichenerklärung wird eingefügt.
3.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Str. 120 17033 Neubrandenburg	08.10.2025	Belange in der Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte sind durch das o.g. Vorhaben nicht betroffen. Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das StALU ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
4.	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern Johannes-Stelling-Straße 14 19053 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
5.	Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege M-V Domhof 4/5 19055 Schwerin	21.10.2025	Stellungnahme der Landesarchäologie M-V Gegen die vorgesehenen Änderungen bestehen keine Bedenken oder Einwände. Stellungnahme der Landesdenkmalpflege M-V Gegen die geplanten Änderungen bestehen keine Einwände.	Zu: Stellungnahme der Landesarchäologie M-V: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf. Zu: Stellungnahme der Landesdenkmalpflege Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
6.	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V Goldberger Straße 12 b 18273 Güstrow	02.10.2025	Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft (Abteilung 5) Aus Sicht des Lärmschutzes wird nachfolgend Stellung genommen. Grundlage der Prüfung bilden folgende Unterlagen:	Zu: Abteilung Immissionsschutz und Abfallwirtschaft (Abteilung 5) Es wird zur Kenntnis genommen, dass weder auf die im B-Plan bezogene Rechtsgrundlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) noch auf die vom LUNG genannte

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			[1] Satzung der Stadt Mirow über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/2007 „Standorterweiterung Verbrauchermarkt“, Entwurf vom Juni 2025 [2] Begründung zur Satzung der Stadt Mirow über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/2007 „Standorterweiterung Verbrauchermarkt“, Entwurf vom Juni 2025 Das LUNG weist darauf hin, dass nach § 9 Abs. 2 BauGB im Bebauungsplan in besonderen Fällen festgesetzt werden kann, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig (Nr. 1) oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind (Nr. 2). Festsetzungen von Betriebszeiten - wie unter Nr. 1.4.1 von [1] - sind nicht zulässig, da hiermit keine bestimmte Anlagenart ausgeschlossen oder zugelassen wird.¹ Diese Betriebszeiten können informativ in die Hinweise von [1] aufgenommen werden.	Rechtsgrundlage (§ 9 Abs. 2 BauGB) Bezug genommen werden kann. Die Festsetzung wird dahingehend abgeändert, dass an den maßgeblichen Immissionsorten westlich des Plangebietes die Grenzwerte aus der TA Lärm einzuhalten sind. Die Änderung der Festsetzung eines pauschalen Nachtlieferverbot im Ursprungsbebauungsplan auf immissions- und emissionsbezogene Lärmgrenzwerte in der hier vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes dient der rechtssicheren, fachtechnischen Umsetzung des unverändert verfolgten Ziels des Nachbarschutzes. Die TA-Lärm-Richtwerte werden an den maßgeblichen Immissionsorten nachweislich eingehalten; neue oder stärkere Umweltauswirkungen treten nicht ein. Die Grundzüge der Planung bleiben unberührt.
7.	Landesamt für innere Verwaltung M-V Amt für Geoinformation, Vermessung und Katasterwesen Postfach 120135 19018 Schwerin	08.09.2025	In dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
8.	Straßenbauamt Neustrelitz Hertelstraße 8 17235 Neustrelitz	11.09.2025	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb der Ortsdurchfahrt der Stadt Mirow an der Bundesstraße B 198 Abschnitt 150 und erstreckt sich dort linksseitig bzw. nördlich von km ca. 0,475 bis km ca. 0,610. Geplant ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzung für die Erweiterung der Fläche des dort vorhandenen Verbrauchermarktes (Anhebung der zulässigen Verkaufsfläche von derzeit 2 130 m² auf 2 600 m²). Eine Änderung des Verkehrskonzeptes bzw. der Anbindung an die Bundesstraße erfolgt nicht. Verkehrstechnisch erschlossen wird der Geltungsbereich über die Bundesstraße B 198 Abschnitt 150 an km 0, 560 linksseitig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Insofern stimmt das Straßenbauamt Neustrelitz der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2007 der Stadt Mirow mit dem Stand Juni 2025 zu.	
9.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 Postfach 2963 53019 Bonn	16.09.2025	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
10.	Mecklenburg-Vorpommersche Verkehrsgesellschaft mbH Quitze Weg 13 e 17109 Demmin	11.09.2025	Bezugnehmend auf den Bebauungsplan „Standorterweiterung Verbrauchermarkt“ der Stadt Mirow haben wir keine Einwände sofern keine Flächen bebaut bzw. vergeben werden, auf denen sich Bushaltestellen und Buswendeplätze befinden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Abwägungsbedarf.
11.	IHK Neubrandenburg Postfach 110253 17033 Neubrandenburg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
12.	Wasserzweckverband Strelitz Wilhelm-Stolte-Str. 90 17235 Neustrelitz	10.09.2025	Das Bebauungsplangebiet befindet sich außerhalb der Trinkwasserschutzzone II der Versorgungsbrunnen des Wasserzweckverbandes Strelitz. Die Trinkwasserhauptleitung, die grundbuchrechtlich gesichert ist, verläuft über das Bebauungsplangebiet. Im Lageplan zum Bebauungsplan ist die Trinkwasserleitung einschließlich Schutzstreifen nicht vollständig dargestellt. Es fehlt der Verlauf auf den Flurstücken 23/6 und 22/3. Die Trinkwasserhausanschlussleitung für den Aldi-Markt wurde 2023 neu verlegt, die Lage gemessen und ins GIS übernommen. Lediglich der Trinkwasserhausanschluss für den Edeka-Markt ist Lage ungenau. Das Bebauungsplangebiet verfügt über zwei Schmutzwasserhausanschlüsse mit Übergabeschächten. Ein Schmutzwasseranschluss ist auf dem Flurstück 35/1 für das Gebiet N2 und der zweite ist auf dem Flurstück 32/1 für das Gebiet N1. Den Verlauf unserer Trink- und Schmutzwasserleitungen entnehmen Sie dem beiliegendem Bestandsplanauszug und Korrigieren dies bitte im Lageplan und in der Begründung zum Bebauungsplan. Bei der geplanten Erweiterung des Edeka-Marktes beachten Sie bitte die kundeneigenen Ver- und Entsorgungsanlagen, U.E. verlaufen in diesem Bereich Regenwasserleitungen vom Edeka-Markt zum Regenrückhaltebecken.	Der Verlauf der Trinkwasserleitung wird im Bebauungsplan gemäß den Darstellungen des WZV übernommen. Die Hausanschlüsse werden als Hinweise mit übernommen. Der mit Geh- Fahr und Leitungsrechten belegte Bereich wird somit auf die Flurstücke 23/6 und 22/3 erweitert.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Anlage: 1 Bestandsplanauszug	
13.	Forstamt Mirow Rudolf-Breitscheidstraße 26 17252 Mirow	10.10.2025	Der räumliche Geltungsbereich umfasst danach nach wie vor eine Fläche von ca. 2,75 ha verschiedener Flurstücke der Fluren 10 und 14 von Mirow. Mit der Planänderung sollen über ein beschleunigtes Innenentwicklungsverfahren nach 13a BauGB die Voraussetzungen geschaffen werden, um eine größere zulässige Verkaufsfläche des EDEKA-Marktes zu gewährleisten. Forstliche Belange sind dabei nach Prüfung nicht betroffen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
14.	Landesjagdverband M-V e.V. Forsthof 1 19374 Parchim OT Malchow	26.09.2025	Bei dem oben genannten Verfahren geht der LJV M-V davon aus, dass die bei der Umsetzung des Vorhabens ergebenden notwendigen Kompensationen für den Naturhaushalt entsprechend ausgeführt werden. Unter dieser Voraussetzung und der Einhaltung der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Vorgaben bestehen vom LJV M-V im Rahmen der Verbandsbeteiligung zum Vorhaben keine Hinweise oder Einwendungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
15.	BUND M-V Wismarsche Str. 152 19053 Schwerin		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
16.	NABU M-V Wismarsche Str. 146 19053 Schwerin	09.10.2025	Am 08.09.2025 haben Sie den Landesverband des NABU MV angeschrieben und aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben. Dieser hat dem NABU-RV Müritz diese Aufgabe übertragen. Der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2007 stimmen wir grundsätzlich zu. Im Teil B- Text würden wir uns wünschen, dass der Verbleib von Regenwasser etc. beschrieben wird und eine Aufwertung der Versorgungsfläche Wasser erfolgt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Verbleib des Regenwassers wird in die Begründung mit aufgenommen
17.	Deutsche Telekom Technik GmbH Holzweg 2 17438 Wolgast	11.09.2025	Zu der 1. Änderung des o.g. B-Planes nehmen wir wie folgt Stellung. Gegen Ihre geplante Baumaßnahme gibt es prinzipiell keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: In Ihrem Planungsbereich befinden sich hochwertige Telekommunikationslinien der Telekom, deren Lage Sie bitte aus dem beigefügten Plan entnehmen. Telekommunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 40 cm ausgelegt. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich.	Die Telekommunikationslinien werden in der Begründung erwähnt.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			In Kreuzungspunkten mit einer Telekommunikationslinie ist die genaue Tiefenlage durch Querschlag zu ermitteln. Es ist die Originalüberdeckung wiederherzustellen, die Trassenbänder sind über die Anlagen neu zu verlegen. Bei Freilegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme sind diese durch geeignete Maßnahmen zu schützen und zu sichern. Anhand der uns übergebenen Planungsunterlage ist keine durch Ihre Baumaßnahme bedingte Änderung an unseren Anlagen erkennbar. Eine Erweiterung unseres Telekommunikationsnetzes ist im Zusammenhang mit Ihrer Baumaßnahme nicht geplant. Sollte eine Umverlegung der vorhandenen Telekommunikationslinien erforderlich sein, bitten wir dies rechtzeitig, mindestens 16 Wochen vor Baubeginn, bei uns unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse T-NL-Ost-PTI-23-FS@telekom.de anzuzeigen. Die Kosten sind vom Veranlasser zu tragen. Die beigefügte Kabelschutzanweisung ist zu beachten!	
18.	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	08.09.2025	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen befinden. Dazu zählen z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Versorgungsleitungen. Hinweis zum Netzentwicklungsplan Zu Ihrer Information teilen wir mit, dass sich Ihre Planung im Bereich des geplanten Vorhabens M635a gemäß Netzentwicklungsplan befindet. Dieses ist jedoch nicht entscheidungsrelevant. Weitere Informationen siehe: https://www.netzentwicklungs-plan.de/sites/default/files/2024-04/NEP_2037_2045_V2023_Anhang_2E_Aktualisierung_April_2024.pdf. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich sowie ggf. externe Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
19.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH Eckdrift 81 19061 Schwerin	10.10.2025	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag																																																			
			https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.																																																				
20.	e.dis Netz GmbH Marktplatz 5 17207 Röbel	08.09.2025	Anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft. Achtung: Im Anfragebereich wurden sicherheitsrelevante Einbauten gefunden. Beachten Sie die Hinweise zur örtlichen Einweisung auf Seite 3. Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar. Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben: <table><tr><th>Sparte</th><th>Spartenpläne ausgegeben</th><th>Sicherheitsrel. Einbauten</th><th>Sperrflächen</th><th>Leerauskunft</th></tr><tr><td>Gas:</td><td>☒</td><td>☒</td><td>☐</td><td>☐</td></tr><tr><td>Strom-BEL:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr><tr><td>Strom-NS:</td><td>☒</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td></tr><tr><td>Strom-MS:</td><td>☒</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td></tr><tr><td>Strom-HS:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr><tr><td>Telekommunikation:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr><tr><td>Fernwärme:</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☐</td><td>☒</td></tr></table> <table><tr><th colspan="2">Dokumente</th></tr><tr><td>Indexplan:</td><td>☒ Vermessungsdaten:</td><td>☒</td></tr><tr><td>Gesamtmedienplan:</td><td>☒ Merkblatt zum Schutz der</td><td>☒</td></tr><tr><td>Skizze:</td><td>☒ Verteilungsanlagen:</td><td></td></tr></table> Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigegeführten Pläne. Örtliche Einweisung / Ansprechpartner ☒ Örtliche Einweisung vor Baubeginn notwendig Vorgehensweise bei einer örtlichen Einweisung: Für die Vereinbarung des Einweisungstermins setzen Sie sich bitte mit dem zuständigen Ansprechpartner in Verbindung. Die Durchführung des Einweisungstermins muss auf diesem Formular durch	Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft	Gas:	☒	☒	☐	☐	Strom-BEL:	☐	☐	☐	☒	Strom-NS:	☒	☐	☐	☐	Strom-MS:	☒	☐	☐	☐	Strom-HS:	☐	☐	☐	☒	Telekommunikation:	☐	☐	☐	☒	Fernwärme:	☐	☐	☐	☒	Dokumente		Indexplan:	☒ Vermessungsdaten:	☒	Gesamtmedienplan:	☒ Merkblatt zum Schutz der	☒	Skizze:	☒ Verteilungsanlagen:		Auf die Leitungen der e.dis im Plangebiet wird in der Begründung des Bebauungsplans eingegangen.
Sparte	Spartenpläne ausgegeben	Sicherheitsrel. Einbauten	Sperrflächen	Leerauskunft																																																			
Gas:	☒	☒	☐	☐																																																			
Strom-BEL:	☐	☐	☐	☒																																																			
Strom-NS:	☒	☐	☐	☐																																																			
Strom-MS:	☒	☐	☐	☐																																																			
Strom-HS:	☐	☐	☐	☒																																																			
Telekommunikation:	☐	☐	☐	☒																																																			
Fernwärme:	☐	☐	☐	☒																																																			
Dokumente																																																							
Indexplan:	☒ Vermessungsdaten:	☒																																																					
Gesamtmedienplan:	☒ Merkblatt zum Schutz der	☒																																																					
Skizze:	☒ Verteilungsanlagen:																																																						

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			die Unterschrift der E.DIS Netz GmbH und Ihrem Unternehmen bestätigt werden. Die örtliche Einweisung ist für Sie kostenlos. Weitere besondere Hinweise: keine	
21.	BIL-Portal Gascade, GDM	08.09.2025	Zuständige Teilnehmer: Keine zuständigen Teilnehmer	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
22.	Freiwillige Feuerwehr Mirow Leussower Weg 1 17252 Mirow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
23.	Amt Mecklenburgische Klein- seenplatte Stadt Wesenberg Rudolf-Breitscheid-Str. 24 17252 Mirow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
24.	Amt Mecklenburgische Klein- seenplatte Gemeinde Priepert Rudolf-Breitscheid-Str. 24 17252 Mirow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
25.	Amt Mecklenburgische Klein- seenplatte Gemeinde Wustrow Rudolf-Breitscheid-Str. 24 17252 Mirow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
26.	Amt Neustrelitz-Land Gemeinde Kratzburg Marienstraße 1 17235 Neustrelitz		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
27.	Amt Neustrelitz-Land Gemeinde Userin Marienstraße 1 17235 Neustrelitz		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
28.	Stadt Neustrelitz Markt 1 17235 Neustrelitz		Es liegt keine Stellungnahme vor.	

lfd. Nr.	Behörde und Sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
29.	Amt Röbel Müritz Gemeinde Schwarz Postfach 1157 17203 Röbel		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
30.	Amt Röbel Müritz Gemeinde Lärz Postfach 1157 17203 Röbel	10.10.2025	zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2017 „Standorterweiterung Verbrauchermarkt“ der Stadt Mirow gibt es seitens der Gemeinde Lärz keine Bedenken. Wahrzunehmende planungsrechtliche Belange und Entwicklungsziele der Gemeinde Lärz werden nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.
31.	Amt Röbel Müritz Gemeinde Rechlin Postfach 1157 17203 Röbel		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
32.	Stadt Rheinsberg Seestraße 21 16831 Rheinsberg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
33.	Wasser- und Bodenverband „Obere Havel / Untere Tollense“ Ihlenfelder Straße 119 17034 Neubrandenburg	29.10.2025	Im Norden des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01/2007 „Standorterweiterung Verbrauchermarkt“ der Stadt Mirow befindet sich ein Gewässer 2. Ordnung. Der Z0036, welcher in diesem Bereich als offener Graben ausgebildet ist, befindet sich in der Unterhaltungslast unseres WBV. Da ein Mindestabstand von 7,00 m zwischen Bebauung und dem Gewässer eingehalten wird hat der Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“ demzufolge keine Einwände zur o.g. 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01/2007. Planungen oder sonstige Maßnahmen, die für das Plangebiet bedeutsam sein könnten, sind vom Wasser- und Bodenverband nicht vorgesehen. Bei Problemen, Rückfragen oder zur Einweisung vor Ort wenden Sie sich bitte unter 0170- 3024826 an unseren zuständigen Verbandsingenieur, Herrn Schüler. Dieses Schreiben ist eine Stellungnahme und gilt nicht als Genehmigung.	Die Stellungnahme wird Kenntnis genommen. Es besteht kein Abwägungsbedarf.